

- Entwurf -

**Gebührenordnung
der Gemeinde Selfkant vom
für die Benutzung der Zehntscheune in Millen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Benutzung der Zehntscheune für
kulturelle Veranstaltungen**

- (1) Für die Benutzung der Zehntscheune für kulturelle Veranstaltungen durch Vereine der Gemeinde Selfkant ist durch den jeweiligen Verein eine Gebühr von 6,00 € je Zeitstunde zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Benutzung der Zehntscheune aus Anlass von schulischen Veranstaltungen gebührenfrei. Ebenfalls gebührenfrei sind die in § 3 (2) Ziffern 3. und 4. der Nutzungsordnung (Seniorenachmittage und Vorstandsversammlungen) genannten Veranstaltungen.

§ 2

**Benutzung der Zehntscheune
zu sonstigen Zwecken**

- (1) Aus Anlass von kulturellen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Zehntscheune, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	6,00 €
höchstens jedoch pro Tag von	60,00 €

erhoben.

- (2) Aus Anlass von sonstigen Veranstaltungen (z.B. Kirmesveranstaltungen), die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Zehntscheune, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag von	125,00 €

erhoben.

- (3) Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn Eintrittsgelder erhoben werden oder Speisen und Getränke verkauft werden und die Einnahmen hieraus beim jeweiligen Veranstalter verbleiben. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung beim jährlich stattfindenden Niederrheinischen Radwandertag.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am _____ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Selfkant vom _____ für die Benutzung der Zehntscheune wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den _____

Der Bürgermeister